

FH-Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 51, 28. August 2001

Ordnung für das Praxissemester (Prax0)
für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen
„Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik“
sowie
„Gebäudesystemtechnik“
an der Fachhochschule Dortmund
vom 22. August 2001

**Ordnung für das Praxissemester (PraxO)
für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen
„Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik“
sowie
„Gebäudesystemtechnik“
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung für das Praxissemester als Bestandteil der Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden	2
§ 4 Dauer des Praxissemesters.....	2
§ 5 Zulassung zum Praxissemester	3
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle	3
§ 8 Durchführung des Praxissemesters	3
§ 9 Fachbereichsbeauftragter	4
§ 10 Anerkennung des Praxissemesters.....	4
§ 11 Befreiung vom Praxissemester	5
§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5
 Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters	 6-8

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund
- des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000,
 - der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik mit und ohne Praxissemester - Studienrichtungen „Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik“ sowie „Gebäudesystemtechnik“ - an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1999 (ABI. NRW. 2 S. 639),
 - der Studienordnung für die Studiengänge Elektrotechnik mit und ohne Praxissemester - Studienrichtungen „Elektrische Energietechnik und Umwelttechnik“ sowie „Gebäudesystemtechnik“ - an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juli 1999 (FH-Mitteilungen Nr. 36 vom 13.7.1999)
- die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (Praxissemester) im Studiengang Elektrotechnik.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester ist Bestandteil der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester.

§ 2

Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester wird der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Montage, Instandsetzung, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätskontrolle und -sicherung, Sicherheitswesen, Betriebsforschung.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 4

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

¹ Alle in dieser Praxissemesterordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5

Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6

Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel innerhalb der Region in Unternehmen der Elektrotechnik, der Informationstechnik, der Bauindustrie, sowie in Behörden und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen bzw. Praxisplätze. Der Studierende kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt der Studierende durch; der Fachbereichsbeauftragte für das Praxissemester leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.
- (3) Das Praxissemester kann auch außerhalb der Region durchgeführt werden. Wenn dabei ein regelmäßiger Besuch des Praxisseminars und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 2 und 3) nicht möglich ist, müssen diese unverzüglich nachgeholt werden.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Fachbereichsbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

§ 8

Durchführung des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Dieser Praxisbericht ist dem betreuenden Mitarbeiter der Praxisstelle sowie dem Mentor (Absätze 4 und 5) vorzulegen.
- (2) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit des Studierenden durch ein Praxisseminar seitens der Fachhochschule begleitet. Für diesen Seminartag ist der Studierende von seiner Anwesenheitspflicht in der Praxisstelle befreit. Abweichend von Satz 1 und 2 kann das Praxisseminar auch zeitlich außerhalb der praktischen Tätigkeit in Blockform durchgeführt werden.

- (3) Während des Praxissemesters darf der Studierende neben dem Praxisseminar nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie das Praxisseminar zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen als dem Praxisseminar durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen Betreuer, den die Praxisstelle benennt, und durch einen Mentor aus dem Kreise der Professoren des Fachbereiches Elektrische Energietechnik. Die Mentoren werden von dem Fachbereichsbeauftragten benannt, wobei der Studierende ein Vorschlagsrecht hat.
- (5) Der Mentor soll den Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz des Studierenden informieren. Bestehen Zweifel am zweckentsprechenden Einsatz hat der Fachbereichsbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9

Fachbereichsbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor, der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
 - die Benennung von Mentoren gemäß § 8 Abs. 4,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit des Studierenden,
 - die Organisation des Praxisseminars gemäß § 8 Abs. 2,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 10

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "Nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung
 - des Praxisberichtes des Studierenden,
 - einer Bescheinigung der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden,
 - der regelmäßigen Teilnahme des Studierenden am Praxisseminar.Sie erfolgt durch den Mentor.
- (3) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Wird das Praxissemester nicht als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es zu wiederholen.
- (5) Das anerkannte Praxissemester wird im Diplomzeugnis vermerkt.

§ 11 Befreiung vom Praxissemester

- (1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Praxissemesters in der Praxisstelle - nicht aber von der Teilnahme am Praxisseminar - befreit werden, wenn er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach der Diplomvorprüfung liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit von dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am 1. September 2001 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 1999/2000 geltenden Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik mit und ohne Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 1999 studieren.
- (3) Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 23.05.2001.

Dortmund, den 22. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrische Energietechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Menzel

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters
(Anlage zur Praxissemesterordnung)

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: _____

- nachfolgend Studierender genannt-

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Elektrische Energietechnik
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester vorgeschrieben ist.

§ 1

Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für den Studierenden lautet:

4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen Diplomingenieur als Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters freizustellen (max. ein Arbeitstag) und ihm die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxissemesters dem Studierenden eine Bescheinigung über den Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegen über Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer in der Praxisstelle vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - vom Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ DM. Die nach § 2 Nr. 3 verkürzte Arbeitszeit ist hierbei berücksichtigt.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Ort, Datum

Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Der Beauftragte des Fachbereichs Elektrische
Energietechnik:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zulassung zum Praxissemester anerkannt

Datum

Unterschrift